

BUNDESGERICHTSHOF BESCHLUSS

IX ZR 388/99

vom

5. Dezember 2002

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Kreft und die Richter Dr. Ganter, Raebel, Kayser und Dr. Bergmann

am 5. Dezember 2002

1999 wird nicht angenommen.

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 8. Zivilsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 21. September

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 44.218,59 € (86.484,04 DM) festgesetzt.

Gründe:

Die Rechtssache wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf und ist im Ergebnis richtig entschieden (§ 554b Abs. 1 ZPO a.F.).

Der Kläger hat schon nicht hinreichend dargetan, daß ihm durch eine Pflichtverletzung der Beklagten der noch geltend gemachte Schaden entstanden ist. Auf die Frage der Verjährung kommt es daher nicht entscheidend an. Insbesondere ist die von der Revision als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG gerügte Besonderheit der Verjährung der Anwaltshaftung, daß nach der Hilfsregel

des § 51 Fall 2 BRAO a.F. der Zeitpunkt der Beendigung des Auftrags maßgebend ist, wenn dies zu einer früheren Verjährung führt, im Streitfall nicht entscheidungserheblich.

Kreft	Ganter	Raebel
Kayser	Berg	mann